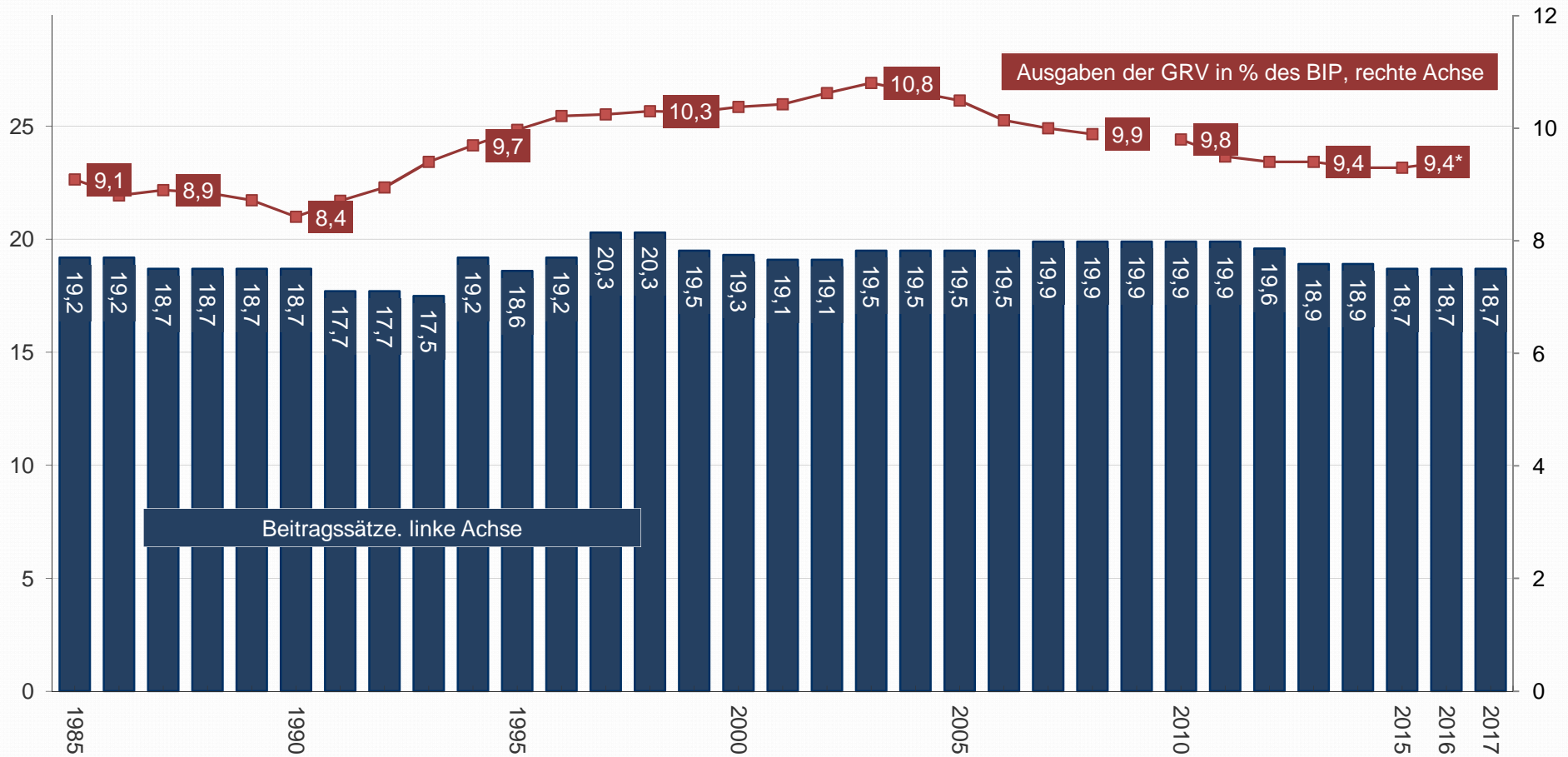


■ Beitragssätze zur Gesetzlichen Rentenversicherung und GRV-Anteil am BIP 1985 - 2017



* geschätzt

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2017), Rentenversicherung in Zahlen; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (zuletzt 2017), Sozialbudget. Aufgrund methodischer Änderungen sind die Quoten vor und ab 2009 nur begrenzt miteinander vergleichbar.



Beitragsätze zur Gesetzlichen Rentenversicherung und GRV- Anteil am Bruttoinlandsprodukt 1985 - 2017

Die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. Die Rücklagen dienen allein dazu, Ausgaben-schwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. Wichtigste Quelle der Einnahmen (75 %) sind die Beiträge. Daneben treten noch die aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierten Bundeszuschüsse. Die Beiträge wiederum entstammen weit überwiegend von den pflichtversicherten Arbeitnehmern. Die Beitragszahlung wird paritätisch zwischen Arbeitgebern und Versicherten aufgeteilt. Der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung liegt seit Anfang 2015 bei 18,7 %.

In den Jahren zwischen 1985 (19,2 %) und 2011 (19,8 %) hat es mehrfach Schwankungen des Beitragssatzes gegeben, die aber insgesamt nicht stark ausgeprägt waren. Lediglich zwischen 1997 und 1998 wurde mit 20,3 Prozent die Schwelle von 20 Prozent überschritten. Und in den Jahren 1991, 1992 und 1993 lag der Beitragssatz bei 17,7 % und 17,5 %. Auch der Anteil der Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung am Bruttoinlandsprodukt ist bis 2005 auf 10,8 % gestiegen. Seitdem sinkt der Anteil leicht aber kontinuierlich.

Seit 2012 zeigt sich eine neue Entwicklung: Der Beitragssatz ist dreimal abgesenkt worden - von 19,9 % über 19,6 % und 18,9 % auf 18,7 % (2015). Im Jahr 2014 wäre nach der Rechtslage eine weitere Beitragsabsenkung erforderlich gewesen. Durch ein spezielles Gesetz wurde dies von der großen Koalition verhindert, um die Rücklagen für die Leistungsverbesserungen ab Juli 2014 (Rentenversicherung-Leistungsverbesserungsgesetz) einzusetzen.

Hintergrund

Die relative Konstanz der Beitragssätze über einen langen Zeitraum hinweg ist erklärungsbedürftig, da die Rentenversicherung mehrfache ökonomische, politische und demografische Herausforderungen mit der Folge von Mehrausgaben zu bewältigen hatte und hat (so u.a. Wiedervereinigung und Übertragung der Rentenversicherung auf die neuen Länder, Verschärfung der Massenarbeitslosigkeit, Frühverrentungspraxis sowie Verlängerung von Lebenserwartung und Rentenbezugsdauer). Die Finanzstabilität wurde nicht nur durch die deutliche Erhöhung des Bundeszuschusses ab 1990 ermöglicht (vgl. [Abbildung VIII.34](#)). Entscheidend sind nicht die Mehreinnahmen sondern die Begrenzung der Ausgaben. So wurden im Zuge mehrerer Rentenreformgesetze die Leistungen der Rentenversicherung beschnitten, Rentenabschläge eingeführt, vorzeitige Renteneintritte abgeschafft und vor allem Maßnahmen zur schrittweisen Absenkung des Rentenniveaus eingeleitet (Modifikation der Rentenanpassungsformel durch den Riester-Faktor, Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor) (vgl. [Abbildung VIII.37](#)).

Für die Entwicklung seit 2012 ist im Wesentlichen die günstige Lage auf dem Arbeitsmarkt verantwortlich, die zu steigenden Beitragseinnahmen geführt hat - bei einer gleichzeitigen Reduktion des Rentenniveaus, durch die die Ausgabenzuwächse gedämpft werden. Diese Entwicklung belegt, dass es nicht allein die demografischen Daten (Zahl der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und im Rentenalter) sind, die die Finanzlage

der umlagebasierten Rentenversicherung bestimmen. Vielmehr kommt es auch auf die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungslage sowie auf das Verhältnis von beitragszahlenden Beschäftigten zu Rentenempfängern an ([vgl. Abbildung II.21](#)).

Beitragsfestsetzung

Die Ausgaben der Rentenversicherung werden im Wesentlichen über Beiträge finanziert, die paritätisch von den Versicherten (Arbeitnehmern) und den Arbeitgebern aufgebracht werden. Ergänzend treten Steuerzuschüsse des Bundes (Bundeszuschuss) hinzu (vgl. [Abbildung VIII.34](#)).

Der Beitragssatz wird im Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Die Höhe der Beiträge errechnet sich, indem der Beitragssatz auf das versicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bezogen wird. Im Unterschied zum System einer progressiven Einkommensteuer, bei dem der Steuersatz von der Höhe des Einkommens abhängt, bleibt bei der Beitragsfinanzierung der Beitragssatz konstant, Lohnhöhe und Beitragshöhe sind proportional miteinander verbunden. Allerdings unterliegen Einkommensbestandteile, die eine obere Grenze (Beitragsbemessungsgrenze) überschreiten, keiner Beitragspflicht. Diese Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst und entspricht seit 2003 in etwa dem Doppelten des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts.

Gemäß dem Äquivalenzprinzip besteht zwischen dem verbeitragten Arbeitsentgelt (d.h. dem versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen bis zur Bemessungsgrenze) und der Höhe der Rentenanwartschaften bzw. der späteren Rente ein Entsprechungsverhältnis: Je besser die individuelle Entgeltposition und je länger die Versicherungsdauer – umso höher auch die Rente. Da bei der Berechnung der individuellen Rente jedoch nur die Einkommensbestandteile berücksichtigt werden, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, bedeutet dies später auch eine entsprechende Begrenzung der Renten nach oben.

Beitragspflichtig sind auch die Lohnersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld. Hier beträgt die Bemessungsgrundlage 80 Prozent des jeweils dieser Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Die Beiträge für diese Personen werden dabei jeweils vom zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt. Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Eltern in der Elternzeit (hier werden die Beiträge vom Bund übernommen) sowie nicht erwerbsmäßig Pflegenden (die Beiträge zahlt die Pflegeversicherung). Hingegen werden für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit 2012 keine Beiträge mehr an die Rentenversicherung gezahlt.

Nach dem Umlageverfahren müssen die Beitragseinnahmen und Steuerzuschüsse im laufenden Jahr ausreichen, um die Rentenausgaben dieses Jahres zu finanzieren. Der Beitrag wird als Prozentsatz vom Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Reichen - trotz Bundeszuschuss - die Einnahmen und die Rücklagen (Nachhaltigkeitsreserve) nicht aus, um die Rentenausgaben zu decken, muss der Beitragssatz erhöht werden (im Detail vgl. [Abbildung VIII.36](#)). Das Gesetz sieht vor, dass die Rücklagen einen Korridor von 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben nicht unter- oder überschreiten

dürfen. Danach ist der Beitragssatz für das folgende Jahr neu festzusetzen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Satzes die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende voraussichtlich außerhalb des Zielkorridors liegen würde. Werden 1,5 Monatsausgaben überschritten, muss der Beitragssatz gesenkt werden (so in den Jahren 2012, 2013 und 2015), werden 0,2 Monatsausgaben unterschritten, muss der Beitragssatz erhöht werden. Dabei wirkt sich jede Änderung des Beitragssatzes unmittelbar auf die Höhe des Bundeszuschusses und über die Veränderung der Nettoquote auch auf die Höhe des Anpassungssatzes bei den Renten aus.

2001 ist im Rahmen der Riester-Reform der Beitragssatz gesetzlich auf einen Maximalwert festgeschrieben worden: Trotz der zu erwartenden demografischen Belastungen darf bis 2020 die Marke von 20 % und bis 2030 die Marke von 22 % nicht überschritten werden.

Beiträge für Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten (3 Jahre pro Kind) sind Pflichtbeitragszeiten. Dafür zahlt der Bund einen Pauschalbeitrag. Maßgeblich für die Entwicklung der Pauschale ist die Entwicklung der Bruttolöhne- und -gehälter, die Höhe des Beitragssatzes sowie die Zahl der unter dreijährigen Kinder. Im Haushaltsplan 2014 sind für die Kindererziehungszeiten 11,6 Mrd. Euro veranschlagt.

Seit Juli 2014 sind die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von 12 auf 24 Monate verlängert worden ("Mütterrente"). Die Belastungen von jährlich etwa 6,7 Mrd. Euro werden allerdings nicht durch den Bund finanziert, sondern müssen aus Beitragsmitteln aufgebracht werden.

Gesamtbelastung der Arbeitnehmer

Die Absenkung des Rentenniveaus ist verbunden mit der Förderung der betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge. Seit 2012 erfolgt die Förderung der „Riester-Rente“ bis zur Höhe von 4% des Bruttoeinkommens. Machen die Arbeitnehmer davon Gebrauch, müssen diese 4% des Bruttoeinkommens noch zusätzlich zum Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung aufgebracht werden. In der Summe errechnet sich dann für 2015 eine Gesamtbelastung des Bruttoarbeitnehmerentgelts von 13,35%. Die Arbeitgeber beteiligen sich nicht an der Finanzierung der Riester geförderten Altersvorsorge ([vgl. Abbildung VIII.43](#)). Auch die steuer- und beitragsfreie Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von maximal 4 % des Bruttoarbeitsentgelts belastet allein die Arbeitnehmer, denn in aller Regel zahlen die Arbeitgeber keinen Zuschuss - obgleich sie von der Beitragsfreiheit des umgewandelten Bruttoentgelts profitieren.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Finanzstatistik der Deutschen Rentenversicherung sowie aus dem Sozialbudget der Bundesregierung. Wegen mehrfacher methodischer Änderungen sind die Quoten (GRV-Anteil am BIP) im Zeitverlauf nur begrenzt vergleichbar.